

Flugschriften
des
Evangelischen Bundes
zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen

Nr. 340

Lehren heutiger Jesuiten

Von

Wilhelm Ostringen

Berlin W 35, 1913
Verlag des Evangelischen Bundes

Lehren heutiger Jesuiten

Von

Wilhelm Ostringen

Berlin 1913
Verlag des Evangelischen Bundes

Inhalt.

	Seite
I. Gewissensfreiheit, Toleranz und Parität	4
II. Kirche, Staat und Vaterland	6
Kirche und Staat	6
Die staatliche Gesetzgebung	8
Eid und Fahneneid	9
Steuern und Zölle	10
Nationalität und deutsches Volkstum	11
Staatsschule und Jugenderziehung	13
III. Moral	14
Volksmoral, Treu und Glauben	15
Allgemeine Nächstenliebe	16
IV. Religion	16
Gottesverehrung und Gottesdienst	17
Das römische Priestertum	17
Aberglauben	18
Nachwort	20

Bei den Verhandlungen im Preußischen Abgeordnetenhaus, die am 11. Januar 1913 über die Auslegung des Jesuitengesetzes stattfanden, führte der Zentrumsabgeordnete Graf Praschma zur Verteidigung des Jesuitenordens u. a. aus:

„Sie sollten sich nicht auf Erinnerungen an längst verflossene Jahrhunderte berufen, nicht mit Empfindungen kommen, deren Grund Sie selbst nicht angeben können, und die, das behaupte ich, auf Verleumdungen beruhen, die nicht von jenen, die das Wohl der evangelischen Kirche wirklich im Auge haben, sondern von denen stammen und immer wieder genährt werden, denen die evangelische gerade so wie die katholische Kirche ein Greuel ist. Sie sollten sich an die Gegenwart halten! Wenn Sie heute vor uns hintreten und sagen würden: Sehet, die Jesuiten haben durch ihre Tätigkeit in Preußen, im Deutschen Reich bewiesen, daß sie den konfessionellen Frieden stören, daß sie dem Staatswohl entgegenstehen, meine Herren, dann ließe sich vielleicht darüber (über die Berechtigung der Aufrechterhaltung des Jesuitengesetzes) reden, usw."

Man pflegt von gewissen Reden, die in den Parlamenten gehalten werden, zu sagen, „daß sie zum Fenster hinaus gesprochen wurden". Das bedeutet: in diesen Darlegungen handle es sich offenbar weniger um die Sache selbst, von der der Abgeordnete spricht, und noch weniger um gültige Beweise für seine Darlegungen, sondern mehr darum, vor den Wählermassen draußen im Lande als ein geschickter Verteidiger der gemeinsamen Sache zu erscheinen. Das ist durch Behauptungen allerdings leichter als durch Beweise zu erreichen. Der Abgeordnete Graf Praschma macht sich die Arbeit sehr leicht. Er erklärt alle Bedenken, die wir deutschen Protestanten gegen die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Ordens der Gesellschaft Jesu im Bundesgebiete des Deutschen Reiches haben, als „Erinnerungen an längst verflossene Jahrhunderte". Unsere nicht gerade günstigen Empfindungen gegen die Jesuiten weist er als unberechtigt ab, weil sie, wie er kurzerhand behauptet, auf Verleumdungen beruhen.

Ja, im weiteren Verlauf seiner Ausführungen und in den Darlegungen, die sein Fraktionsgenosse, der Zentrumsabgeordnete Dr. Porsch in derselben Verhandlung des Hauses der Abgeordneten machte, wird den Jesuiten sogar das Zeugnis ausgestellt, daß es keine Priester mit freundlicherer Friedfertigkeit, keine Lehrer mit besseren Moralgrundsätzen und keine Bürger mit größerem Patriotismus geben könne als die Jünger des Ignatius von Loyola.

Die nachfolgenden Darlegungen wollen in kurzem das Gegenteil dieser „Behauptungen" beweisen, und zwar aus Aussprüchen neuerer, meist deutscher Jesuiten, deren Lehrbücher vielfach den Studien

unserer heutigen deutschen katholischen Theologiestudierenden zugrunde gelegt werden und deren übrige literarische Erzeugnisse direkt die gegenwärtig lebenden römischen Katholiken in Deutschland beeinflussen wollen.

I.

Nehmen wir zunächst die Begriffe

„Toleranz" und „Parität",

d. h. „Duldung Andersgläubiger" und „Gleichberechtigung der Konfessionen".

In dem deutschen Jesuitenorgan „Stimmen aus Maria-Laach" schreibt der Jesuit Pater Augustin Lehmkuhl (Lehrer der Moral in Valkenburg in Holland) 1876 (Bd. 11 S. 195):

„Die katholische Kirche hält fest und hat es in der Neuzeit durch mehrere Päpste in feierlichen Erlassen ausgesprochen (Gregor XVI. Mirari vos vom 15. August 1832; Pius IX. Quanta cura vom 8. Dezember 1864), daß es eine irrige, verkehrte, ja eine wahnwitzige Behauptung sei, die der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammt, wenn man als das jedem Menschen eigene Recht die Gewissensfreiheit proklamiert."

Man wird verstehen, daß aus solchen Urteilen dann die Jesuiten in den im Verlag der „Germania" erschienenen und von den Jesuiten Tilmann und Heinrich Pesch geleiteten Flugschriften „Zur Lehr und Wehr" Nr. 51/52 S. 86 und 88 den echt jesuitischen und römischen Satz prägen konnten:

„Die Achtung vor der Ueberzeugung Andersgläubiger ist ein Kunstgriff des Teufels."

Danach ist es begreiflich, wenn der Jesuit Joseph Laurentius (Lehrer der Philosophie, Theologie und des Kirchenrechts in Valkenburg, Holland), in seinen Instit. juris. eccles. Freiburg 1903 (S. 648) erklären konnte:

„Parität bedeutet in sich einen gewaltsamen und der von Gott gewollten Ordnung wenig entsprechenden Zustand."

In dem Jahre, das uns die Gründung des neuen Deutschen Reiches brachte, und damit eine Erfüllung der Sehnsucht vieler Generationen, aufgebaut auf dem für unsere Lage der konfessionellen Zerrissenheit unbedingt erforderlichen Boden des konfessionellen Friedens, konnte der Jesuit Matteo Liberatore in seinem Buch La Chiesa et lo Stato, Neapel 1871 (S. 68) schreiben:

„Weiterhin antworten wir mit der weisen Rede des Paters Tarquini: ‚Ich leugne die Voraussetzung, daß dem Irrtum dieselben Rechte zukommen, wie der Wahrheit. Der Wahrheit gebührt vielmehr die Herrschaft über den Irrtum. Was die Heterodoxen (die Andersgläubigen) betrifft, so genießen dieselben, so lange sie im guten Glauben sind, dasselbe Recht wie die Verrückten, denen man nichts von dem zugesteht, was sie in diesem Zustande tun.'"

Gegen den Protestantismus lassen sich die Jesuiten zwar nicht mehr zu so unflätigen Beschimpfungen hinreißen, wie einst in ihrer hundertjährigen Jubiläumsschrift Imago primi saeculi, Antwerpener Ausg. S. 18 u. 19, wo behauptet wird:

„Sie (die Jesuiten) seien durch göttlichen Ratschluß der Ketzerei entgegengestellt, entgegen der ‚gottlosen Religion' des ‚infamen Betrügers Luther', dieser Schande Deutschlands, diesem ‚Schwein Epikurs', diesem ‚Verderber Europas', diesem ‚unseligen Scheusal der Welt', diesem Abscheu Gottes und der Menschen, — dieser aus ihrem finsteren Loche kriechenden Schlange."

Mit solchen, Friede und Freundlichkeit atmenden Titulaturen wird heute nicht mehr gearbeitet, weil damit keine Geschäfte mehr zu machen sind. Aber im Grunde genommen, enthalten die heutigen Ausführungen noch genau die gleichen Gesinnungen, nur mit etwas anderen Worten. So bewirkt der Jesuit Viktor Cathrein (Lehrer der Sozialpolitik in Valkenburg) in seinem Buch „Die katholische Moral", Freiburg 1907 (S. 441) den Protestantismus mit folgenden Anzüglichkeiten:

„In tausend Melodien wird der Protestantismus gepriesen, weil er das Gewissen des Menschen selbständig gemacht und von jeder Knechtschaft befreit habe. Wir haben diese Lehre schon früher vom philosophischen Standpunkt aus gekennzeichnet. Sie ist nur eine stolze Vergötterung des armseligen Häufleins Erde, die sich gegen seinen Schöpfer erhebt und ihm in wahnwitzigem Hochmut erklärt: ‚Ich halte es unter meiner Würde, dich als meinen Herrn anzuerkennen und mich dir in Demut zu unterwerfen'."

Daß aber die Unduldsamkeit der Mitglieder der Gesellschaft Jesu gegen alles, was nicht den römischen Stempel trägt, nicht nur in Worten und Drohungen besteht, das zeigen gelegentliche unverfrorene Aeußerungen, die erkennen lassen, daß man in jenem Lager vor keiner Folgerung zurückschrecken würde, wenn man die Macht dazu heute noch besäße, wie einst im Mittelalter.

In „Die kirchliche Gewalt und ihre Träger", 1867 (S. 29) gibt der Jesuit Gerhard Schneemann (gestorben 1882, Lehrer des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte in Maria-Laach) seiner Sehnsucht in folgenden vorsichtigen aber klaren Worten Ausdruck:

„Die Kirche wird immer das Recht beanspruchen, zeitliche Strafen zu verhängen und zu deren Exekution nötigenfalls Gewalt anzuwenden, da Gott ihr dies Recht für immer übertragen hat. Aber in der Ausübung desselben wird sie sich immer mit der größten Klugheit nach den Umständen richten und es darum gegenwärtig bei den veränderten Zeiten nicht ganz auf dieselbe Weise wie im Mittelalter, zur Ausführung bringen."

Was der deutsche Jesuit hier, wie gesagt, vorsichtig umgeht, das plaudert in seinen Vorlesungen über das Kanonische Recht 1897/98 der Jesuit De Luca, Professor des Kirchenrechts an der päpstlichen Universität in Rom, der es ja am besten wissen muß, aus:

„Die weltliche Obrigkeit muß auf Beschluß und Auftrag der Kirche die Todesstrafe an Ketzern vollziehen." (Vgl. auch Instit. iur. eccl. publ. 1901, I, 143 ff. und 261 ff.)

Und der deutsche Jesuitenpater Franz Xaver Brors (Lehrer der Apologetik in Exaeten in Holland) ließ im Jahre 1902 bei Bartel in Berlin „zum Besten der Berliner Jugendmission" ein „Modernes ABC für die Katholiken aller Stände" erscheinen. Unter Nr. 122 „Inquisition" ist dort zu lesen:

„Ein Haeretiker ist ein Mensch, der wissentlich und gegen sein Gewissen vom wahren Glauben abfällt. Das ist gewiß eine große Sünde, wofür er nach der Hl. Schrift die ewige Höllenstrafe verdient hat. Verdient hat ein Haeretiker also auch den irdischen Tod."

Nebenbei ist es interessant zu beobachten, wie Brors, sobald ihm seine Meinungsäußerung unbequem wurde, versuchte sie zu vertuschen. Als nämlich die Oeffentlichkeit durch die „Köln. Zeitung" auf diese Lehre des Ketzermords hingewiesen wurde, zog Brors den angeführten Satz zurück und er erschien in den weiteren Auflagen nicht mehr. Um das unangenehme Aufsehen, das eine solche Weltanschauung erregen mußte, vollends abzulenken, legte er in einem Brief vom 27. Juli 1902 an die klerikale „Köln. Volkszeitung" sich selbst folgendermaßen aus:

„Mein Gedankengang war: Wer den ewigen Tod verdient hat, hat sicher den irdischen Tod verdient, ähnlich, wie wenn ich sage: wer Zuchthaus verdient hat, hat sicher Gefängnis verdient. Himmelweit entfernt von dieser Behauptung ist der Satz: der Staat hat das Recht oder die Pflicht, die Haeretiker zu töten. Ich gebe zu, daß ich mich in diesem Punkt deutlicher hätte ausdrücken sollen, damit auch der in bezug auf katholische Behauptungen so „liberalen" und „toleranten" „Köln. Ztg." jeder Anlaß zur Beanstandung genommen wird."

Man beachte auch hier die Kniffe jesuitischer Auslegekunst und die furchtbare Weltanschauung, die in den ersten Sätzen liegt. Damit aber nicht genug. In der „Köln. Volkszeitung" 1913 (Nr. 50) kommt Brors noch einmal darauf zurück und übergeht nun seine ersten Darlegungen vom Jahre 1902 überhaupt. Er schreibt:

„Er habe schon im Jahre 1902, am 29. Juli, mitgeteilt, daß er die Ansicht von dem Recht der Kirche, die Ketzer hinzurichten, zumal in unserer Zeit, in keiner Weise vertrete, „wie es ja jedem Jesuiten freistehe, in bezug auf das Recht des Schwertes (ius gladii) der Kirche denjenigen Kanonisten zu folgen, welche dasselbe ausdrücklich verwerfen."

Es will uns aber scheinen, als ob die vorhin dargelegten Grundsätze der Jesuiten trotz der Behauptungen des Grafen Praschma weder der Förderung der Toleranz noch der Förderung des Staatswohls dienen können.

II.

Die Stellung der Jesuiten zum Staat.

Auch in der Behandlung dieser Materie bemühen sich die Jesuiten unserer Tage, etwas feinere und unverfänglichere Worte als früher zu wählen, ohne aber auch nur das geringste von ihrer eigentlichen Gesinnung über den Staatsgedanken und über die Gesetze der Staaten, besonders der ketzerischen Staaten, preiszugeben.

In seinen Instit. iuris eccles., Freiburg 1903 (S. 643 ff.) sagt der Jesuitenpater Joseph Laurentius:

„Die Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat, wie sie gegenwärtig von der Kirche beansprucht werden, sind enthalten im Schema des vatikanischen Konzils über die Kirche. Nach Abweisung der irrigen Lehre über Ursprung und Natur der bürgerlichen Gewalt stellt das Schema die katholische Lehre über die bürgerliche Gewalt auf. Es lautet (vgl. auch Collectio Lacensis VII, col. 574 d; 575 a), das Urteil über die Richtschnur des Handelns, insofern dabei über Sittlichkeit, über Erlaubtes oder Unerlaubtes zu entscheiden ist, steht auch in bezug auf die staatliche Gewalt und die öffentlichen Angelegenheiten dem obersten Lehramt der Kirche (dem Papst) zu!

Denn für den Weg zum ewigen Heil ist sowohl für die Untertanen, wie für die Fürsten die Kirche von Gott zur Führerin und Lehrerin eingesetzt worden. Auch für die Herrscher gilt, wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben."

Noch deutlicher tritt die nur in anderen Wendungen ausgedrückte völlige Uebereinstimmung mit dem Mittelalter zutage beim Jesuitenpater Viktor Cathrein (Lehrer der Sozialpolitik in Valkenburg), der den in seinem halbgottgleichen Bewußtsein schwelgenden Bonifaz VIII. zum Zeugen anruft. Er schreibt in seiner Moralphilosophie, Band II, Freiburg 1904 (4. Aufl. S. 561—563):

„Die Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt kann aber in Fällen, wo dieselbe Sache unter verschiedener Rücksicht beiden Gewalten untersteht, nur dadurch erhalten werden, daß eine von beiden die oberste Entscheidung hat. Wem hat nun Gott diese Entscheidung übertragen? Doch wohl nicht der niederen, sondern der höheren, nicht der dem Irrtum unterworfenen, sondern der unfehlbaren, nicht der örtlich begrenzten, sondern der alle Zeiten und Orte umfassenden. Das ist auch die Lehre, welche die Kirche von jeher in ganz unzweideutiger Weise vorgetragen hat." Dazu Anm.: Man vergleiche beispielshalber die Bulle Bonifaz VIII.: Unam Sanctam vom Jahr 1302 und die Enzyklika Leo XIII. Immortale Dei.

Der jetzige General des Jesuitenordens Franz Xaver Wernz (geboren in Rottweil, wohnhaft in Rom) schreibt ganz ähnlich in seinem Jus Decretalium, Rom 1898—1901 Band I (S. 29 ff.):

„Bonifaz VIII. hat in seiner Konstitution Unam sanctam vom 18. November 1302, deren Schlußsatz, [daß jeder Mensch dem römischen Papst unterworfen sein muß], eine dogmatische Definition [einen Glaubenssatz] enthält, das richtige Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf ewige Zeiten vorgezeichnet.

Ferner Band III (S. 466):

„Die Kirche ist durchaus nicht verpflichtet, die staatsgesetzlichen Vorschriften, die sich auf die sicherheitlichen und sanitären Einrichtungen der Friedhöfe beziehen, zu beobachten. Denn die Kirche ist eine vollkommen unabhängige Gesellschaft, die den Staatsgesetzen nicht eigentlich unterworfen ist."

Weitere, man kann nicht anders sagen als „anmaßende" Grundsätze sind bei demselben „deutschen" Autor in Band I S. 15 a. a. O. zu finden. Aber das alles ist nach Graf Praschma dem Staatswohl nicht entgegenstehend. Zusammenfassend und nicht ohne klar erkenntliche Hinweise auf die beiden neugegründeten Staaten Deutsches

Reich und Italien äußert sich das Jesuitenorgan, die Civilta Cattolica am 18. März 1871 folgendermaßen:

> „Der Papst ist souveräner Richter der bürgerlichen Gesetze; in ihm vereinigen sich beide Gewalten, die zeitliche und die geistliche, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht bloß ewiger Priester war, sondern auch Herr der Herren und König der Könige. Der Papst befindet sich an der Spitze beider Gewalten.

Nach solchen Proben aus den jesuitischen Anschauungen, denen viele andere zur Seite zu setzen wären, ist es nicht verwunderlich, daß den Jesuiten auch einzelne

Staatsgesetze

äußerst unsympathisch sind und daß sie sich bewogen fühlen, an diesen Gesetzen Korrekturen im römischen Sinne anzubringen.

Es ist vor allen Dingen der Jesuit Lehmkuhl, der einen umfänglichen Kommentar zu unserer deutschen bürgerlichen Gesetzgebung geschrieben hat: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Freiburg 1899, in dem er an vielen Paragraphen seine Verbesserungen in einer Weise anbringt, die als Anleitung zur gewissenhaften Befolgung unserer Gesetze doch sehr große Bedenken hervorrufen müssen. So bemerkt er z. B. (S. 44) zum § 138 des B. G. B. („Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist ungültig.")

> „Uebrigens ist es denkbar, daß über den Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten nach dem katholischen Gewissen und nach der richterlichen Praxis diametrale Gegensätze sich bemerkbar machen und daß darum der Katholik Geschäfte für gültig halten muß, welche das Gericht für ungültig erklärt und solche für ungültig, welche dort als gültig oder gar als pflichtgemäß gelten."

Ganz eigenartige und von unserem Standpunkt aus zu verwerfende Anschauungen entwickelt Lehmkuhl z. B. auch bezüglich des Eides bei der Uebernahme eines staatlichen Amtes in seinem Buch Casus consc. I. 2 Ausg. Freiburg 1903 (S. 124—126), wo er schreibt:

> „Quadratus muß bei Uebernahme eines staatlichen Amtes schwören, daß er die Gesetze des Staates treu beobachten will . . . . Dieser Eid ist so zu verstehen, daß der Schwörende den Gesetzen sich unterwerfen, nichts gegen die legitime Obrigkeit unternehmen und in seinem Amte den Gesetzen gemäß urteilen will. Nicht beabsichtigt ist aber, jede Gesetzesvorschrift unter Verbindlichkeit des Eides zu stellen . . . . Nicht selten bestehen nämlich heutzutage Staatsgesetze, die sich eine zu große Gewalt zuschreiben, indem sie höhere Gesetze außer acht lassen oder verletzen und überhaupt ihre Grenzen überschreiten. Auf solches erstreckt sich niemals ein Eid und kann sich nicht darauf erstrecken.
>
> Wenn also irgendeine Staatsverfassung irgend etwas enthält, was gegen die Rechte der Bürgerschaft oder gegen die göttlichen oder kirchlichen Rechte ist, so ist es nicht erlaubt, absolut und unbegrenzt auf diese Verfassung zu schwören, sondern nur mit der Klausel: unbeschadet der Gesetze Gottes oder der Kirche, oder ähnlich. Es genügt aber, wenn entweder die Behörde, die den Eid entgegennimmt, einmal erklärt hat, sie verstehen den Eid so, oder wenn die Katholiken einmal erklärt haben, sie leisteten den Eid nur in diesem Sinne und wenn der Staat diese Erklärung angenommen hat. Sonst muß in jedem einzelnen Falle die Klausel hinzugefügt werden."

Zu ganz besonderen Bedenken aber muß die Stellung jesuitischer Moraltheologen dem

Fahneneid

und der allgemeinen Wehrpflicht gegenüber Anlaß geben. Die allgemeine Wehrpflicht erscheint uns schon aus dem Gefühl der Volkstreue heraus die gerechteste Sache zu sein, die es gibt. Daß jeder waffenfähige Mann zu den Waffen gerufen werden kann und daß dies kein Zwang, sondern seine Pflicht ist und daß er dieser Pflicht während seiner Dienstzeit bis zum Aeußersten, ja unter allen Umständen nachzukommen sucht, das scheint einem gesunden und natürlichen Denken selbstverständlich zu sein.

Durchaus nicht selbstverständlich aber ist das dem Jesuiten Lehmkuhl. Er führt in seiner Theologia moralis I (S. 261), Freiburg 1902, aus:

> „Das Gleiche ist zu sagen über jeden Treueid und über den militärischen Fahneneid: Auch sie müssen mit den gewöhnlichen Bedingungen verstanden werden. Wird also einem Soldaten etwas befohlen, was so wahrscheinlich ungerecht ist, daß er den Gehorsam verweigern kann, oder wird er durch die Schuld seiner Offiziere solchen Gefahren für seine Seele ausgesetzt, daß er eher aus dem Militärdienst desertieren müßte, als in der nächsten Gelegenheit zur Sünde bleiben, so steht der Eidesverpflichtung nicht entgegen, daß er dem Soldatenstand Lebewohl sagen kann, ja unter Umständen muß.
>
> Ja, wenn irgend jemand zum Soldatwerden gezwungen wird (Militärzwang; Allg. Dienstpflicht), so ist zuzusehen (vom Beichtvater), ob der Zwang ein gerechter, oder ob der Eid nicht wegen des ungerechten Zwangs nichtig (unverbindlich) war, oder ob ein gewichtiger Grund, sei es zur Mentalrestriktion (geheimer Gewissensvorbehalt), sei es zur Verstellung (Simulation) beim Eid angetrieben hat."

Den Deserteuren aber macht der deutsche Jesuitenlehrer Lehmkuhl (S. 611 a. a. O.) folgende Vorschläge*):

> „Diejenigen also, die nach rechtmäßiger Heranziehung zum Militärdienst nachher desertieren, sind an sich durch die legale Gerechtigkeit verpflichtet, zur Truppe zurückzukehren. . . . In gewissen Fällen aber können sie davon entschuldigt werden. Wie weit und wann solche Entschuldigungsgründe vorliegen, hat der Beichtvater in Erwägung zu ziehen, nämlich:
>
> 1. Wegen einer sehr schweren Strafe, die sie treffen würde, wenn sie zurückkehrten;
> 2. wenn sie in ungerechtem Kriege zu kämpfen gezwungen werden, sind sie nicht bloß nicht zur Rückkehr verpflichtet, sondern vielmehr zu fliehen (vgl. auch das beim fünften Gebot zum Krieg Gesagte):
> 3. wenn sie in der Kaserne oder unter den Soldaten einer schweren Seelengefahr, die sie nicht entfernen können, ausgesetzt sind, oder wenn keine Seelsorge vorgesehen ist, ist es an sich erlaubt, zu fliehen, ja, es kann kommen, daß wegen allzu großer Gefahren für Glauben und Sittlichkeit die Flucht zur Pflicht wird. Doch ist zu erwägen, ob man nicht durch die Flucht sich noch schwererer Seelengefahr aussetzt."

*) Anm.: Die deutsche Uebersetzung obiger Stelle ist von Prof. Mausbach, dem katholischen Sachverständigen im Prozeß Bachstein, Dezember 1910.

Man stelle sich einmal vor, der General der englischen Heilsarmee oder irgendeine Behörde einer evangelischen Glaubensgemeinschaft gäbe für ihre Glaubensgenossen ähnliche Bestimmungen heraus, und würde die Entscheidung über die sittliche Verfehlung bei einer (nach unseren Begriffen immer schimpflichen) Fahnenflucht dem Urteil des Seelsorgers (wie oben dem des Beichtvaters) zustellen, so könnte das in keinem geordneten Staatswesen als dem Staatswohl dienlich verteidigt werden. Der Jesuit Lehmkuhl, der Berater von Söhnen unseres Volkes, darf sich so etwas erlauben. Dem deutschen Bundesrat aber, der sich dagegen wehrt, daß in einer gesetzlich geschützten und mit vielen Vorrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaft solche Lehren sozusagen mit seiner Genehmigung vorgetragen werden, wagte der Zentrumsabgeordnete Gröber, am 6. Dezember 1912 im Reichstag vorzuwerfen: „So habe höchstens der französische Konvent gehandelt."

Ganz bedauerlich aber ist Lehmkuhls Lehre für gewisse Fälle vor dem Feind (a. a. O. S. 511, 8):

„In einem ungerechten Krieg, [was der Beichtvater zu entscheiden hat], dürfen Soldaten, auch wenn sie gezwungen dienen [Allg. Dienstpflicht], den Feind nicht töten, auch keinerlei gefährliche Unternehmungen gegen ihn ausüben, sondern sollen in die Luft schießen (sed aërem verberare debent). Auch dürfen sie sich gegen die andringenden Feinde nicht verteidigen."

Nicht nur den Deserteuren, sondern auch den Häftlingen und Strafgefangenen gibt Lehmkuhl allerlei gute Ratschläge. Er schreibt (a. a. O. S. 486 Abs. III):

„Es ist erlaubt, aus der Haft (carcere) zu entfliehen:
1. Solange, als eine Verurteilung (sententia condemnatoria) noch nicht erfolgt ist.
3. Aus der Strafanstalt (etsi carcer pro poena constitutus est), wenn diese sehr harte Bestimmungen hat oder wenn, was notwendig ist, nicht gewährt wird. (cf. S. Alph. n. 280: Dazu ist gewiß auch zu zählen, wenn nicht für die geistliche Pflege gesorgt ist.)
Wenn die Flucht erlaubt ist, dann ist auch nach S. Alph. n. 282 erlaubt, Türen und Mauern zu durchbrechen und die Wärter zu täuschen usw."

Und endlich ist jeder Eid nicht endgültig geschworen. Es gibt eine Instanz, die alles lösen kann. Der Jesuit Gury schreibt darüber in seinem Comp. theol. mor. Regensburg 1868 (S. 53):

„Es fragt sich, ob der Papst in göttlichen Gesetzen dispensieren kann? Antwort: Er kann dispensieren aus gerechter Ursache dort, wo das göttliche Recht den menschlichen Willen zur Grundlage hat (in quibus jus divinum oritur a voluntate humana), wie bei Gelübden und Eiden.

Ueber die Frage der

Steuer- und Zollhinterziehungen,

die für andere anständige Menschen gar keine Frage ist, vertritt der im Jahr 1866 gestorbene Jesuit Johann Peter Gury, der 35 Jahre Moralprofessor in Vals in Frankreich und im Collegium Romanum zu Rom war, folgende Ansichten (Casus consc. 8. Aufl. 1891. 324 f.):

Der Priester Severinus fragt beim Abhören der Beichte eifrig die Beichtenden, ob sie bei Entrichtung der Abgaben für Kauf, Verkauf und Transport von Waren nichts unterschlagen hätten — ob sie den Beamten nicht aus dem Wege gegangen seien; — ob sie absichtlich es unterlassen haben, die transportierten Waren zu zeigen, auch wenn sie nicht darum gefragt wurden. Diejenigen aber, die das zugestehen, verpflichtet er zum vollständigen Ersatz an die Behörden und fordert von ihnen ein ernstes Versprechen unter Androhung der Verweigerung der Absolution, daß sie nie wieder sich so vergehen wollen.

Frage 1: Besteht eine strenge Verpflichtung im Gewissen, Zoll und Steuer zu zahlen, die für Verkauf oder Ausfuhr von Waren festgesetzt sind? . . . .

Frage 3: Wie ist das Verfahren des Beichtvaters zu beurteilen?

Antwort zu Frage 1: Zweifellos müssen alle Gläubigen ermahnt werden, alle Steuern sorgfältig zu bezahlen. Dennoch ist der Beichtvater nicht verpflichtet, die Beichtenden zu fragen, ob sie irgendwelche Hinterziehungen begangen haben, denn das wird in der Praxis allgemein unterlassen. Der Beichtvater ist nicht angestellt als Zollbeamter oder Steuereinnehmer. Was aber das Urteil des Gewissens angeht, so glauben meist die Gläubigen nicht eine Sünde, noch weniger eine schwere zu begehen, noch zum Ersatz verpflichtet zu sein, wenn sie Zoll hinterziehen, Waren verbergen, auf denen Abgaben liegen, und die Beamten täuschen. Meist würde der Beichtvater gar nichts erreichen, wenn er sich bemühte, ihnen auszureden, daß dies erlaubt sei. Ueberdies ist die Sache unter den Theologen sehr strittig und es ist nicht die Sache des Beichtvaters, diesen Streit zu schlichten.

Antwort zu Frage 3: Wie unklug Severinus bei seinem ganzen Verfahren gewesen ist, ist klarer als die Mittagssonne. In Zukunft sehe er davon ab, Beichtende, die über Abgaben schweigen, zu quälen. Klüger schwiege er auch selbst, weil, wenn er nachfragt, er ermahnen müßte, daß man die Abgaben treulich zu bezahlen habe. Aber er soll sich hüten, daß er nicht Schwierigkeiten lösen wolle, die auch Gelehrtere nicht entwirren können.

Wenn schon die ganze Art und Weise, wie diese Lehrer und Volkserzieher mit der Autorität der Gesetze umspringen, einen sehr fragwürdigen Eindruck vom Wert ihrer Erziehungskunst hinterläßt, so verstärkt sich dieser unangenehme Eindruck noch bei einer näheren Betrachtung der Stellung des Jesuitenordens zu unserem

Volkstum.

Denn wenn die Mitglieder der Gesellschaft „Jesu" ihre Arbeit im Bundesgebiet des Deutschen Reiches wieder aufnehmen sollen und unter den Privilegien, die unsere Reichsgesetzgebung der römisch-katholischen Kirche gewährt, sozusagen mit staatlicher Genehmigung unsere Jugend miterziehen und Einfluß gewinnen wollen auf unser Volksleben, so muß zunächst auch ihre ganze Stellung zu den nationalen Fragen und zu den völkischen Interessen einer Prüfung unterzogen werden. Wir werden sie möglichst kurz gestalten. Zwar ruft Graf Praschma (a. a. O. Sten. Ber. S. 9197) auch darüber begeistert aus:

„Tausende deutscher Männer, in allen möglichen Berufen tätig, sind bei den Jesuiten erzogen worden. Und alljährlich senden deutsche Väter und deutsche Mütter, die doch auch darauf Anspruch machen,

patriotisch gesinnt zu sein, und mit Ihnen im Frieden leben wollen, ihre Söhne wieder zu den Jesuiten."

Wie verhält es sich damit auf Seiten der Jesuiten? Wir brauchen nicht auf den Brief des Jesuiten Reinhold zurückzugreifen, der am 17. September 1773 seinem „leiblichen" Vater schrieb, daß er „kein anderes Vaterland mehr haben könne als den Himmel und daß die Anhänglichkeit an Fleisch und Blut eine der stärksten Ketten sei, mit denen uns Satan fest an die Erde schmiede."

Das „deutsche" Jesuitenorgan „Stimmen aus Maria-Laach" schrieb noch nach der Gründung des Deutschen Reiches 1873; 4 Heft S. 389ff:

> „Es ist befremdlich, den katholischen Priestern in Deutschland zum Vorwurf gemacht zu hören, was ihnen vielmehr zum Lobe angerechnet werden müßte, nämlich, daß sie nach der Lehre der Kirche sich wirklich mehr als Glieder der katholischen Kirchgemeinschaft fühlen, wie als Glieder der deutschen Nation."

Der deutsche Jesuit Meschler, (Lehrer des Askese in Exaeten in Holland, gest. 1912), dessen „irdische" Heimat in der deutschen Schweiz liegt, schreibt in seinem Buch „Die Gesellschaft Jesu, ihre Satzungen und Erfolge", Freiburg 1911 (S. 39):

> „Die Losung für den Jesuiten lautet: Gehet hin in alle Welt, wo die Ehre Gottes und das Heil der Menschen euch ruft. Von Beruf aus ist der Jesuit international und Kosmopolit im besten und edelsten Sinn des Wortes. Mit der Heimatscholle an den Füßen ist ein Eroberungsflug durch die Welt gar nicht denkbar."

Wenn die Jesuitenerziehung einen Schweizer trotz des berühmten Schweizer Heimwehs zu solchen verächtlichen Ausführungen über die Heimatscholle bringt, so kann man nicht zugeben, daß diese Erziehung dem Wohl eines Staates, der auf nationaler Basis erbaut ist, förderlich sein kann. Hat doch der Jesuitenorden als solcher schon eine ganz andere Weltkarte als wir nur „national" gebildete Menschen. Deutschland existiert bei ihm vornehmlich unter dem Begriff: „die deutsche Ordensprovinz". Zu dieser gehören: Dänen, Schweden, Engländer, Irländer, Holländer, Schweizer, Oesterreicher, Nord- und Südamerikaner. Die Leiter in den Erziehungsinstituten dieser famosen „deutschen" Ordensprovinz sind meist Ausländer. Die folgenden Vorschriften beleuchten am besten die Stellung der Jesuiten zum Volkstum:

> „Nicht soll es gestattet sein, daß die Gesellschaft in den Städten, wo sie Kollegien und Studienanstalten besitzt, Professoren der Theologie, Philosophie oder Humanität hat, welche einem Volksstamm angehören oder gar dem, in dessen Mitte sie lehren. Noch viel weniger soll sie solche Oberen haben, weil dies durchaus der Gewohnheit des Ordens widerspricht." (Dekret der 7. Generalkongregation) „sie sind durch die Gesetze ihres Vaterlandes nicht gebunden, weil sie abwesend sind, und nicht durch die Gesetze des Aufenthaltsortes, weil sie als Fremde denselben nicht unterworfen sind." (Gury Comp. Theol. moral. Regensburg 1868. Nr. 95 S. 45.

Aus diesen Bestimmungen heraus sind die geradezu antinationalen Studienordnungen der Jesuitenkollegien begreiflich, von

denen wir einige wiedergeben. So schreibt die Regel 18 der „Gemeinsamen Regeln für die Lehrer der niederen Klassen" vor:

> „Der Gebrauch der Muttersprache sei in allen die Schule betreffenden Dingen niemals gestattet, man vermerke es tadelnd, wenn jemand hierin gefehlt habe."

Einen geradezu verächtlichen Platz aber weist die „Zeiteinteilung für die Humanitätsklassen" der Muttersprache an:

> „Die letzte halbe Stunde (Nachmittags) sei dem Wettkampf, der Muttersprache oder Nebenfächern gewidmet."

Für uns ist das nicht befremdlich. Befremdlich für uns dagegen ist das Verlangen des „deutschen" Zentrumsabgeordneten Graf Praschma (a. a. O. S. 9191): „Wir (deutschen Protestanten) mögen den Aufenthalt dort suchen, wo die katholische Kirche nicht anerkannt ist oder wo es keine Jesuiten gibt!"

Wir wünschen im Gegenteil, daß die Jesuiten mit ihren antinationalen Grundsätzen dort bleiben mögen, wo sie unsere nationalen Interessen nicht direkt schädigen können. Denn, wenn der aus Deutschland stammende Jesuitengeneral P. Wernz zur Zeit der Regierung Kaiser Wilhelms I. in den „Stimmen aus Maria-Laach" 1876 in einem Artikel „Die Kaiseridee des Mittelalters" niederschreiben konnte „Wir leben in einer kaiserlosen, schrecklichen Zeit", so war darin, ganz abgesehen von der Taktlosigkeit gegen den greisen Kaiser, eine solche Undankbarkeit gegen die weltgeschichtliche Tatsache, daß kurz vorher ein lange zersplittertes Volk seine Einheit finden durfte, daß man sie nur als „vaterlandslose Gesinnung", die eines Jesuitengenerals würdig ist, bezeichnen kann. Das Nationalitätsprinzip ist ihnen ja wesentlich etwas „Zoologisches", wie sich der Jesuit Cathrein im „Staatslexikon der Görresgesellschaft" (3. Aufl. III. 1289) geschmackvoll ausdrückt. Der Vorsitzende dieser Gesellschaft aber ist der bayrische Ministerpräsident v. Hertling.

Zum Deutschenhaß aber wuchs diese Stimmung im römischen Jesuitenblatt „Civilta Cattolica", das in Nr. 1 des Jahres 1872 ausführte:

> „Darum scheint das neue Deutsche Reich auch bestimmt zu sein, wie ein leuchtendes Meteor bald zu verschwinden. Es scheint, als ob Preußen mit dem Degen Napoleons III. auch dessen antichristliche Politik geerbt hätte. Darum wird vielleicht schneller, als man denkt, einer kommen, der auch ihm ein Sedan oder Jena bereitet. Seiner Geißeln bedient sich Gott und dann zerbricht er sie. Und was anders ist das Reich, als eine Zornesgeißel in der Hand Gottes."

Die Zukunft des Volkes liegt in der Jugend und in der Erziehung der Jugend. Es ist deshalb das eine der Hauptaufgaben, die sich der Jesuitenorden allerwärts, besonders aber für Deutschland gesetzt hat, seinen Einfluß auf den

Schulunterricht

im ganzen Umfang wie früher wieder zu gewinnen.

Nach welcher Methode dabei vorgegangen werden wird und welche Ziele im einzelnen verfolgt werden, darüber geben einige Stichproben aus einem einzigen Buch des Jesuiten L. v. Hammerstein, der Jahre lang, bis zu seinem Tode 1903, die rechte Hand des Bischofs Korum von Trier war, „Das Preußische Schulmonopol", Freiburg 1893, eine klare Anschauung.

> Der Staat muß seine Schulidee, sein Schulmeisteramt im großen und ganzen aufgeben und das Schulwesen zurücklegen in jene Hände, denen er es ohne Rechtstitel entzogen hat, für die Katholiken also in die Hände der katholischen Kirche (S. 136).

Als Agitationsbeispiel für diese Forderung diene folgender Beleg aus einem Zwiegespräch:

> „Graf K.: Sagen Sie lieber, das preußische Schulwesen ist unpatriotisch, daß es mich zwingt, meine Söhne ins Ausland zu schicken.
> Prof. X.: Wieso?
> Graf K.: Weil er mir in Preußen eine katholische Erziehung, wie ich sie verstehe, unmöglich macht. — Gymnasien, welche in Wirklichkeit voll und ganz katholisch sind, solcher Gymnasien finden Sie in ganz Preußen kein einziges." (A. a. O. S. 1.)

Und endlich einiges von ihren Schulidealen:

> „Goethe insbesondere mit seiner bezaubernden Lyrik reißt alles mit sich fort, — mit sich fort bis in die Abgründe der gemeinsten sittlichen Verworfenheit."
>
> „Wie so ganz anders erscheinen solchen Idealen gegenüber die Ideale der alten Schule. Während Lessing nach Geld hungert, um der Spielwut zu fröhnen, erwählt ein hl. Franz von Assisi die äußerste Sparsamkeit. Während Lessing dahin strebt, durch seine Schriften das Christentum zu vertilgen, erobert ein hl. Franz Xaver durch sein apostolisches Wort ganze Königreiche für Christus und das christliche Sittengesetz. Während Goethe sein Leben zu einer Kette von Ausschweifungen gestaltet, wirft sich ein hl. Benedikt in die Dornen, um durch freiwillig übernommene Schmerzen die Versuchungen des Fleisches zu überwinden."
>
> „Da aber die Schule doch irgendwelche Ideale bedarf, so greift sie zu den Idealen auf nationalem und literarischem Gebiet. Es besteigt ein Lessing, ein Schiller, ein Goethe den Thron im Herzen der Jugend und mit ihnen ziehen ein die Entchristlichung, die Entsittlichung und folgeweise der frühe Ruin an Leib und Seele, das Verderben für Zeit und Ewigkeit." (A. a. O. S. 59, 61 und 62.)

Ebenso niedlich, wie diese Beurteilung der deutschen Literatur und unserer Denker und Dichter, hört sich an, was der Jesuit J. Lintelo in seiner „Für Eltern und Erzieher" geschriebenen „Kommunion", Saarlouis 1909, S. 29 über den Wert der Staatsschule schreibt:

> „Die Viertelstunde, welche auf die (tägliche) heilige Kommunion folgt, wird mehr für die Bildung der Kinder tun, als die Unterrichtsstunden des tüchtigsten Lehrers."

III.

Wie die Jesuiten übereinstimmend keinerlei Freundschaft für unser Volkstum und eine stete, milde ausgedrückt, bedenkliche Befangenheit unseren Staatsgesetzen und unseren staatlichen Einrichtungen gegenüber zeigen, so verständnislos stehen sie auch vor

den ungeschriebenen Gesetzen unseres Volkstums, vor unseren Auffassungen vom Familienleben und Ehe, vor Wahrhaftigkeit, Treue und Glauben, kurz gesagt vor unserer gesamten

Volksmoral.

Graf Praschma lobt weiterhin in seiner angezogenen Rede vom 11. Januar 1913 (vgl. Sten.-Bericht des Hauses der Abgeordneten S. 9197) die Jesuiten folgendermaßen:

> „Sie haben ihr ganzes Leben einzig dem Zweck geweiht, der Wissenschaft, der Gottesfurcht, der Erziehung der Jugend sich zu widmen und dem Vaterland Männer heranzubilden, die solches tun."

Wie diese Erziehung gemeint ist, dafür unter unzähligen Beispielen nur eines. Der Jesuit Lehmkuhl schreibt in seiner Theologia moralis I, Freiburg 1902 (S. 312):

> „Wenn ein Kind, das in einen Orden getreten ist, genötigt wäre, um seine notleidenden Eltern zu unterstützen, den Orden zu verlassen, so ist es dazu nicht verpflichtet. Keinesfalls dürfte es ohne Erlaubnis der Ordensoberen den Orden verlassen (contra Superioris licentiam nihil potest), um den Eltern Hilfe zu bringen, und die Ordensoberen sind nicht verpflichtet, diese Erlaubnis zu geben."

Für weitere treffliche Moralansichten nur einige kleine Beispiele. Wir lassen dabei aus Anstandsgefühl die unglaublichsten Unflätigkeiten bei Seite.

Ballerini-Palmieri (S. J.) führt in seinem Opus theol. morale 1892, 2. Ausg. III (S. 401) aus:

> „Wer die Ehe nur zum Schein versprochen hat und infolge dieses Scheinversprechens den geschlechtlichen Verkehr erlangt hat, ist zur Ehe nicht verpflichtet, wenn seine Lebensstellung die des Mädchens bedeutend übertrifft."

Lehmkuhl (S. J.) Theologia mor., Freiburg 1902, I (S. 311).

> „Wer begründeterweise für sein Seelenheil fürchtet, wenn er in der Welt bleibt, kann in einen Orden treten und dadurch aller Schulden ledig werden, auch wenn die Schulden durch Leichtsinn und Verbrechen entstanden sind und wenn durch ihr Nichtbezahlen den Gläubigern schwerer Schaden zugefügt wird."

Victor Cathrein (S. J.) in „Die katholische Moral in ihren Voraussetzungen und in ihren Grundlagen", Freiburg 1907, (S. 382).

> „Von der Lüge ist aber wohl zu unterscheiden die doppelsinnige Rede oder die Rede, die nach ihrem Wortlaut oder den Umständen eine mehrfache Deutung zuläßt. Solche doppelsinnige Reden können erlaubt sein, wenn man die Wahrheit zu sagen nicht verpflichtet ist, oder gar ein Geheimnis bewahren soll."

Gury (S. J.) in seinem Cas. consc., Paris 1891, 8. Aufl. I (S. 182).

> „Anna, die einen Ehebruch begangen hat, antwortet ihrem Mann, der sie darüber befragt, das erste Mal: sie habe die Ehe nicht gebrochen. Das zweite Mal, nachdem sie von der Sünde (im Beichtstuhl) losgesprochen worden ist, antwortet sie: Eines solchen Vergehens bin ich nicht schuldig. Endlich ein drittes Mal, wenn ihr Mann in sie dringt, leugnet sie den Ehebruch ganz und gar und sagt: „Ich habe ihn nicht begangen", indem sie dabei denkt: einen Ehebruch, den ich offenbaren müßte. Oder „Ich habe keinen Ehebruch begangen, den ich dir offenbaren

müßte." — In allen diesen Fällen ist Anna von der Beschuldigung der Lüge frei zu sprechen; denn im ersten Fall konnte sie sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da die Ehe ja noch besteht; im zweiten Fall konnte sie sagen, sie sei eines solchen Vergehens nicht schuldig, da nach der Beichte und Lossprechung ihr Gewissen durch den Ehebruch nicht mehr beschwert war .... Ja, sie konnte das auch eidlich versichern .... Auch im dritten Fall konnte sie nach probabler Ansicht leugnen, daß sie einen Ehebruch begangen hätte, indem sie sich dabei dachte: „einen solchen, den sie dem Ehemann gestehen müßte", wie ja auch ein Angeschuldigter dem Richter, der ihn nicht rechtmäßig befragt, antworten darf: ich habe das Verbrechen nicht begangen, indem er dabei denkt, er habe es nicht so begangen, daß er es jenem gestehen müßte."

Das alles gehört zur Gottesfurcht und zur frommen Sitte, wie sie die Jesuiten in unserm Volk voll Eifer zu verbreiten bemüht sind. Das leitet uns über zu den Gesinnungen der allgemeinen

Nächstenliebe,

die die Lehren der Jesuiten beseelen. Zwar hat derjenige, nach dessen Namen sie sich nennen, in dem Gleichnis vom „barmherzigen Samariter" betont, der hilfsbereite Mensch, auch wenn er ein samaritanischer Ketzer war, habe eine höhere Religion als der rechtgläubige, aber hartherzige Priester und Levit. Aber diese „Jünger Jesu" wissen es besser als der Meister. So läßt Lehmkuhl seinen freundlichen Empfindungen gegen den Nächsten folgenden weiten Spielraum; vgl. Theol. moralis, Freiburg 1902, I (S. 751 f.).

„Einen frommen Priester oder Ordensmann als Lügner bezeichnen ist eine Todsünde, während es nur eine läßliche Sünde ist, von einem Militär, der ein freies Leben führt, erzählen, daß er viele Liebesabenteuer hat oder auf Rache sinnt oder Aehnliches. Schwer sündhaft ist es nicht, über jemand, der schon in üblem Ruf steht, etwas zu verbreiten, was in derselben Richtung liegt: z. B. von einem Trinker erzählen, er habe sich mit seiner Frau gezankt oder von einen Räuber, er habe falsch geschworen. Wer wollte es als schwere Verleumdung bezeichnen, von einem Atheisten (hominem atheum) auszusagen, man halte ihn jedes Verbrechens für fähig?"

Und bei Gury-Ballerini (S. J.) finden wir im Compend. Theol. moralis, Rom 1880, I (S. 529) die Ansicht:

„Nach der probabelen Ansicht ist es keine Todsünde, wenn jemand, nachdem er die für einen schwer sündhaften Diebstahl erforderliche Summe zusammengestohlen hat, noch eine Kleinigkeit hinzustiehlt."

IV.

Während so die Jesuiten, die doch als Religionslehrer zugleich Anspruch auf Autorität und Beachtung machen, unser Volksgewissen mit solchen fragwürdigen Entscheidungen belasten, sind auch ihre weiteren Lehren auf den eigentlichen Gebieten der

Religion

einer schlichten und gesunden Gottesfurcht kaum dienlich. Von der „Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit" ist z. B. wenig

übriggeblieben, wenn in dem fürs Volk geschriebenen Buch des Jesuiten Mercier „Der heilige Joseph" (Kevelaer 1898, S. 269, 278) folgende Ansichten verbreitet werden:

„Sowie in der Dreifaltigkeit des Himmels drei verschiedene Personen sind, der Vater, der Sohn und der heilige Geist mit einer und derselben Natur, so sind in der Dreifaltigkeit auf Erden drei Personen, Jesus, Maria und Joseph vereinigt durch die gleiche Liebe. Die Liebe Jesu und Maria zu Joseph, die Liebe Jesu und Josephs zu Maria, und die Liebe Maria und Josephs zu Jesus machen die Einheit dieser Dreifaltigkeit auf Erden aus. — Nachdem wir die Dreifaltigkeit des Himmels angebetet haben, wollen wir uns niederwerfen vor der Dreifaltigkeit der Erden und mit den Heiligen sprechen: Dir bringe ich meine Gebete und meine Huldigungen dar. Dir weihe ich mich, erschaffene, sichtbare, zeitliche, irdische Dreifaltigkeit, dir dem lebendigen Abbild der himmlischen, ewigen, unsichtbaren und unerschaffenen Dreifaltigkeit."

Oder wenn derselbe (S. 108) im erwähnten Buch das Dogma von der sogenannten „unbefleckten Empfängnis Jesu" mit nachstehenden Umschreibungen ausschmückt:

„Die Jungfräulichkeit, sagt schon der alte Bernhard, hat auf Maria das größte Wohlgefallen herabgezogen. Als aber dann ihrerseits (von Seiten der Maria) die Demut erschien und sich den göttlichen Blicken, gepaart mit der Jungfräulichkeit zeigte, da war Gott vollends eingenommen und er stieg hernieder in unsere Mitte, indem er sie (Maria) zu seiner Mutter erhob: Humilitate concepit. Jesus ist mehr noch die Frucht der Demut als der Reinheit. Die Reinheit hatte ihm die Wohnung zubereitet, die Demut brachte ihn zur Welt."

Daß andererseits bei den Jesuiten im Kultus ein beinahe heidnischer Ritualismus sich entwickeln konnte, dafür zwei kleine Proben aus Lehmkuhl (Theol. mor., Freiburg 1902, II S. 46, 47 und 103).

„Wird der Täufling nur mit einem Tropfen Wasser getauft und bleibt dieser Tropfen unausgebreitet stehen, so ist die Taufe zweifelhaft. Ungültig ist die Taufe, bei der nur die Haare, nicht aber die Haut des Täuflings benetzt werde. Wird ein Kind unter eine Dachtraufe gehalten und spricht der Haltende zugleich die Tauffformel, so ist das Kind gültig getauft, nicht aber wenn er aus einer Gießkanne oder Pumpe Wasser über den Täufling fließen läßt und ein anderer zugleich die Tauffformel spricht." —

„Fällt beim Austeilen der Kommunion eine Hostie zu Boden, so muß die Stelle abgewaschen und das benutzte Wasser in einen dafür bestimmten Behälter gegossen werden. Fällt die Hostie in den Bart eines Mannes oder auf den Busen einer Frau, so ist die Waschung besser zu unterlassen. Die Frau ist in die Sakristei zu führen, dort muß sie die Hostie aus ihrem Busen herausholen, sie dem Priester geben und die Hände, mit denen sie die Hostie berührt hat, abwaschen."

Hand in Hand mit dieser völligen Veräußerlichung der „Religion" geht das Streben der jesuitischen Lehrer dahin, das Ansehen, die Macht und die Würde des

römischen Priestertums

in einer Weise in die Höhe zu schrauben, wie wir sie nur noch in der tibetanischen Buddhistenkirche kennen. Viel von den Erfolgen auch des politischen Klerikalismus ist diesen Bestrebungen zuzuschreiben, die den römischen Priester mit einer Art Mythologie umgeben, welche

ihren Eindruck auf weite Volksmassen nicht verfehlt. Mit welcher absoluten Ehrfurcht müssen z. B. einfache Leute erfüllt werden, die das bereits erwähnte Volksbuch des Jesuiten Mercier „Der heilige Joseph" (Kevelaer 1898) lesen! Er schreibt (S. 189 und 190):

„Was sollen wir nun erst sagen von der erhabenen Würde des Priesters am heiligen Altar! Wenn er vor der Konsekration Brot und Wein zum Opfer segnet, so ist das noch nichts so Erstaunliches. Wenn er aber nach der Wandlung, den unter Brotes- und Weinesgestalt wahrhaft gegenwärtigen Christus segnet, so erregt das unser höchstes Befremden. Derjenige, welcher gesegnet war, steht tiefer, als der, der den Segen spendet, Hebr. 7, 7. Heißt das nicht, dem Priester, der die Hand zum Segen erhebt, eine größere Würde beimessen als Christus?" —

„Im heiligen Opfer der Messe hat es ihm (Christus) gefallen, sich seinem Vater als Opfer anzubieten und der Priester, welcher seine Stelle vertritt, ist der Repräsentant Christi selber. Der Priester ist demnach größer als Christus und wie jedem Opfernden steht es ihm zu, das anbetungswürdige Opfer zu segnen. O unglaubliche Würde des Priesters. Was den Engeln versagt gewesen, ward den Menschen gewährt. Wie im Schoße der Jungfrau, wird der Sohn Gottes Mensch in den Händen des Priesters."

Und das römische Jesuitenorgan, die „Civilta Cattolica" läßt sich dem Oberpriester in Rom gegenüber zu folgenden überschwenglichen Verhimmelungen hinreißen. (1868; III S. 259; vgl. Friedrich, Gesch. des vat. Konz. 1877, I 502.)

„Die Schätze der Offenbarung, die Schätze der Wahrheit, die Schätze der Gerechtigkeit, die Schätze der Gnadengaben sind von Gott auf Erden in die Hände eines Menschen gelegt und dieser Mensch ist der Papst. Das alles ist evident in dem Ausdruck „Statthalter Christi", eingeschlossen. Denn wenn er auf Erden die Stelle Christi innehat, so will dies sagen, daß er auf der Welt das Werk Christi fortsetzt und inbezug auf uns das ist, was Christus selbst sein würde, wenn er durch sich selbst oder sichtbar hienieden die Kirche regieren würde." „Wenn der Papst denkt, ist es Gott, der in ihm denkt."

Wenn auf diese Weise sterblichen Menschen, nur weil sie im römischen Priesterstand ihr Leben zubringen, eine an Vergötterung grenzende Würde beigelegt wird, ist es daneben das Bestreben der Jesuiten, durch ihre Literatur das Volk in ganz gewöhnlichem

Aberglauben

zu erhalten. Ein im Volke herrschender Aberglaube aber scheint weder dem Staatswohl noch der Gottesfurcht dienlich.

In den „Stimmen aus Maria-Laach (1878; XV, S. 251) erzählt der Novizenmeister und Provinzialobere der „deutschen" Jesuitenordensprovinz, Meschler:

„Eine Hauptbetrügerin war auch ein französisches Mädchen, Nicole Tavernier. Der böse Feind psalmodierte angeblich als Heiland ganze Stunden mit ihr und entzückte sie durch melodischen Gesang. Er kommunizierte sie zum Schein, erhielt ihr Leben ohne Nahrung und vermehrte in ihrer Hand das Brot, das sie unter die Armen austeilte. Er belehrte sie über die schwierigsten Stellen der Heiligen Schrift, machte ihr die Sünden Sterbender kund und rettete sie zweimal wie durch ein Wunder aus tödlicher Krankheit und machte sie öfter unsichtbar."

In dem, in der Bonifatius-Druckerei, Paderborn (1878) erschienenen Buch „Wunderbare Ereignisse aus dem Jenseits" kann man, S. 95, vom Jesuiten Rosignoli lesen:

„Ein Franziskaner erschien nach dem Tode einem Dominikaner und ließ ihn, um ihn zum Eifer und Mitleid zu bewegen, die grausamen Flammen sehen, die ihn peinigten. Er legte seine rechte Hand auf den Tisch und sie drückte sich so tief ein, als habe man die Form mit einem glühenden Eisen eingebrannt."

Im Katechismus für die Elementarschulen, Freiburg 1897 (S. 116, 117), lehrt der Jugenderzieher und Jesuit J. Deharbe:

„Die Kirche gestattet nur dann die Verehrung eines Heiligen, wenn es Gott gefällt, die Heiligkeit seines Dieners nach dessen Tod durch Wunder zu bestätigen. So wurde z. B. der im Jahre 1622 gestorbene Bischof von Genf, Franz von Sales erst dann in das Verzeichnis der verehrungswürdigen Heiligen aufgenommen, nachdem es unumstößlich erwiesen war, daß auf seine Anrufung mehrere Wunder geschehen sind, unter anderem: daß zwei Tote zum Leben erweckt wurden und ein Blindgeborener, an dem man keine Spur von einem menschlichen Auge wahrnahm, plötzlich das Augenlicht erhielt. Solche und ähnliche Wunder wirkte aber Gott nicht allezeit, sondern nur nach seinem Wohlgefallen, sowohl zur Belohnung des gläubigen Gebets als auch zur Verherrlichung seiner verklärten Diener und der katholischen Kirche."

Im „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu", Innsbruck 1872, breitet der Direktor des Gebets-Apostolats für Deutschland, der Jesuit Joseph Malfatti, vor dem „wundersüchtigen" Volk seine Heilungsgeschichten als Bildungsstoff aus.

„Eine der Auflösung nahe Frau, begann mit den Ihrigen vor den Statuen Mariä und Josephs, in deren Mitte man ein Brustbild des heiligen Vaters gestellt hatte, am 8. Dezember 1871 vertrauensvoll um Rückgabe ihres vorigen Gesundheitszustandes zu bitten — und zwar erflehte man denselben um Pius IX. willen, der soviel zur Ehre Mariä und Josephs getan, damit diese Heiligen nun auch ihm durch Erhörung um seinetwillen ihre Liebe zu ihm bekundeten. Das Gebet wurde erhört." (S. 81.) —

„Agram, 9. September 1872. Eine andere legte auf ihren kranken Fuß, den man mit Beinfraß behaftet erklärte, ein in Philippsdorf an der Gnadenstätte angerührtes Bildchen, hielt zugleich mit großem Vertrauen auf die Hilfe der göttlichen Mutter eine Novene zur selben. — Und wirklich, der Fuß ist schon fast ganz hergestellt. — Auch ein heftiger Zahnschmerz wurde augenblicklich gemildert, sobald man das Bildchen von Philippsdorf darauf legte." (S. 336.)

Ganz unverhüllt aber tritt der geistige Tiefstand dieser Jesuitenreligion zutage in den Erzählungen „Das Weihwasser des hl. Ignatius", Wien 1867. Der Jesuit E. Terwekoren gibt dort allen „glaubensstarken" katholischen Seelen (S. 29 f. und 54 f.) nachstehenden Bericht:

„Als im Jahre 1839 in Brügge die Cholera herrschte, flößte man u. a. einem fünf Monate alten, schon als tot betrachteten Mädchen einige Tropfen lebendig machenden Ignatius-Wassers ein und das Kind kam in zwei Minuten zu sich und wurde gesund. Man hat gesagt und wir wiederholen es in größter Reserve, es sei kein Cholerakranker gestorben, der das Ignatius-Wasser genommen habe. In Gent verlangte man im Verlauf von zwei Monaten mehr als 100 000 Flaschen."

Graf Praschma erklärte in seiner angeführten Rede im preußischen Abgeordnetenhaus (Sten.-Ber. S. 9191) mit besonderer Emphase:

> „Meine Herren, ich will auch nichts über die Moral der Jesuiten sagen; die Moral der Jesuiten ist die Moral der katholischen Kirche überhaupt, die Moral sämtlicher Katholiken. Sie unterscheidet sich in nichts davon. Damit müssen Sie sich abfinden und wenn Sie nicht glauben, mit dieser Moral auskommen zu können, dann bleibt Ihnen eben nichts anderes übrig, als den Aufenthalt dort zu suchen, wo die katholische Kirche nicht anerkannt ist, wo es keine Katholiken gibt."

Wir haben schon oben (S. 13) auf die Anmaßung, die in den letzten Sätzen liegt, Bezug genommen. Zum ersten Teil dieser Ausführungen können wir nur bemerken, daß das, nach der kurzen Rundschau, die wir in der modernen Jesuitenliteratur soeben genommen haben, außerordentlich bedauerlich wäre. Noch sicherer scheint uns daraus die Tatsache der völligen Hörigkeit des Zentrums den Ansprüchen und den Grundsätzen der Jesuiten gegenüber hervorzugehen, Ansprüchen und Grundsätzen, die sich dahin charakterisieren, daß sie unserem Volkstum feindlich gesinnt sind, dem konfessionellen Frieden im Lande durch ihre Verwerfung der Idee der Gleichberechtigung schaden, Moralgrundsätzen, die mit Recht als „Jesuitenmoral" in der ganzen Welt gebrandmarkt sind und die die Patres der S. J. als öffentlich anerkannte Morallehrer äußerst bedenklich erscheinen lassen und endlich religiösen Lehren, die wir „aus Religion" nicht billigen können.

Mögen die Jesuiten daher auch weiterhin lieber andere Länder, z. B. ihr Ursprungsland Spanien, beglücken, wohin sie ihrer ganzen geistigen Veranlagung nach am besten gehören. Dort haben sie es ja mit ihrer Tätigkeit so weit gebracht, daß bis vor kurzem noch ein armer Soldat, der als Protestant sich weigerte, vor einer katholisch-kirchlichen Handlung niederzuknien, eingekerkert wurde. Erst auf dringende Vorstellungen von Vertretern britischer und amerikanischer evangelischer Korporationen beim Ministerpräsidenten Romanones wurde er durch einen Gnadenakt König Alphons von seiner Strafe befreit. Was in unseren Landen längst als selbstverständliches Recht jedes Bürgers, auch eines armen abhängigen Soldaten, gilt, in Gewissenssachen und Religionsangelegenheiten keinem Zwang unterliegen zu müssen, das konnte in Spanien durch einen Königlichen Erlaß erst am 29. Januar 1913 durchgesetzt werden.

Sint, ut sunt! Mögen sie daher bleiben, wie sie sind und wo sie sind, aber, wie Kardinal v. Hohenlohe an Bismarck am 26. November 1879 schrieb:

> „Gut ist es immer, unser Vaterland vor dieser Landplage zu schützen."

Druck von Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48.